

Schlagzeile:**NATO-Ultimatum mit Vorgaben der Vereinten Nationen in Übereinstimmung
- Entscheidung *Boutros-Ghalis* nicht mehr notwendig -****Fakten:**

In der Nacht des 10.2.1994 hat NATO-Generalsekretär *Wörner* Luftangriffe der NATO u.a. gegen Artilleriestellungen um Sarajevo herum angekündigt, falls die schweren Waffen im Umkreis von 20 km nicht innerhalb von zehn Tagen unter die Aufsicht von UNPROFOR in Bosnien gestellt werden. Ausgenommen ist die Ortschaft *Pale*. Das Ultimatum ist nicht auf die schweren Waffen der Serben beschränkt. Es gilt für die Waffen aller Kriegsparteien.

Kommentar:

Das NATO-Ultimatum ist die Konsequenz des Angriffs auf den Marktplatz von Sarajevo, bei dem am 7.2.1994 mehr als 60 Menschen starben. Mit der Erklärung reagiert die NATO auf die Bitte des UN-Generalsekretärs *Boutros-Ghali*, Luftangriffe gegen solche Artillerie und Mörserstellungen vorzubereiten, die von UNPROFOR für Anschläge auf die Zivilbevölkerung Sarajevos verantwortlich gemacht werden (Brief abgedruckt in der FAZ vom 10.2.1994). Das NATO-Ultimatum steht in Übereinstimmung mit den entscheidenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1993. Bereits mit Res. 836 vom 4. Juni 1993 war den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gestattet worden, im Falle der Bombardierung der UN-Sicherheitszonen alle erforderlichen Maßnahmen unter Einsatz von Luftstreitkräften treffen zu können, um UNPROFOR bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen. Das in der Res. 836 erweiterte Mandat von UNPROFOR bezieht ausdrücklich die Möglichkeit der militärischen Reaktion auf die Bombardierung von Schutzzonen ein. Eine neue Resolution, die die NATO zu Luftangriffen

ermächtigt, war bereits deshalb nicht notwendig. Die Formulierung in der Resolution, dass die Angriffe unter **Aufsicht des Sicherheitsrates** durchzuführen sind, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Angriffe mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen koordiniert werden und dieser dem Sicherheitsrat Bericht erstattet. Diese Festlegung in Nr. 11 der Resolution 836 ist die einzige Voraussetzung, die das Aufsichtsrecht des Sicherheitsrates weiter ausgestaltet. Der Sicherheitsrat kann die Luftangriffe zwar jederzeit durch eine neue Resolution abbrechen oder von weiteren Auflagen abhängig machen. Diese Resolutionen sind aber auch von dem Stimmverhalten der ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhängig. Hat der Sicherheitsrat die Anwendung von Waffengewalt autorisiert, ohne mit der Autorisation konkrete Festlegungen über die Modalitäten der Operation zu treffen, so ist die nachträgliche Einflussnahme auf die Operation, wie sich bereits nach der Verabschiedung der Res. 678 während des Golf-Krieges gezeigt hat, kaum noch möglich.

Der Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an NATO-Generalsekretär *Wörner*, in dem *Boutros-Ghali* offensichtlich die Durchführung der NATO-Operation von einer konkreten Bitte und damit Entscheidung seinerseits abhängig macht, geht über den Gehalt der Res. 836 hinaus. Eine solche Entscheidungsfunktion ist ihm nicht verliehen worden. Vielmehr ist seine Rolle auf Koordinations- und Berichtsfunktionen der unterschiedlichen Operationen beschränkt

Ohne erneut bekundete Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wird eine Durchführung der Angriffe dann kaum denkbar sein, wenn der örtliche UNPROFOR Kommandant erhebliche Einwände geltend macht.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208

Nr. 103